

Übersichtstabelle zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Akteur*in / Art der Melde- pflicht	Rechtliche Grundlage	Inhalt und Voraussetzung der Meldepflicht	Zeitpunkt der Berichterstattung	Vorgehen
Parteien Im Stadtrat vertretene Parteien (Gruppierungen, die mit einer eigenständigen Liste an den Stadtratswahlen teilgenommen und mindestens einen Sitz errungen haben)	Art. 86a RPR Art. 27a VPR	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere Berichterstattung über die Herkunft der Mittel sowie die mitfinanzierten städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen	Jährlich bis spätestens Ende Juni des darauffolgenden Jah- res	Formular wird durch die Stadt- kanzlei zugestellt
Verantwortliche für Wahllisten Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Stadtrat oder den Gemeinderat einreichen	Art. 86b Abs. 1 sowie 3 und 4 RPR	Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel	Gleichzeitig mit Einreichung der Wahlvorschläge Schlussbericht 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf begrün- detes Gesuch hin möglich)	Deklaration der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen mittels Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen Formular bei Aufwendungen ab 5000 Franken sowie Formular für Schlussbericht werden durch die Stadtkanzlei zugestellt
Kandidierende Kandidierende für den Stadtrat, den Gemeinderat oder das Stadtpräsidium	Art. 86b Abs. 2–4 RPR	Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die persönliche Wahlkampagne Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel	Gleichzeitig mit Einreichung der Kandidatur Schlussbericht 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf begrün- detes Gesuch hin möglich)	Deklaration der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen mittels Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen Formular bei Aufwendungen ab 5000 Franken sowie Formular für Schlussbericht werden durch die Stadtkanzlei zugestellt

Akteur*in / Art der Melde- pflicht	Rechtliche Grundlage	Inhalt und Voraussetzung der Meldepflicht	Zeitpunkt der Berichterstattung	Vorgehen
Abstimmungskampagnen Einzelpersonen oder Organisationen (inkl. politische Parteien), die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung öffentlich Position zu einer Abstimmungsvorlage beziehen	Art. 86c Abs. 1–3 RPR	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel, sofern für die Abstimmungskampagne Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorgesehen sind	Spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstermin Kurzfristig initiierte Kampagnen: unverzüglich Schlussbericht 90 Tage nach dem Abstimmungstermin (Fristverlängerung auf begründetes Gesuch hin möglich)	Formular bei Aufwendungen ab 5000 Franken steht unter www.bern.ch/offenlegung als Download zur Verfügung Formular für Schlussbericht wird durch die Stadtkanzlei zugestellt
Wahlkampagnen Einzelpersonen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Wahl öffentlich Position beziehen	Art. 86c Abs. 1–3 RPR	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Her- kunft der Mittel, sofern für die Wahlkampagne Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorgesehen sind	Spätestens 30 Tage vor dem Wahltermin Kurzfristig initiierte Kampagnen: unverzüglich Schlussbericht 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf begründetes Gesuch hin möglich)	Formular bei Aufwendungen ab 5000 Franken steht unter www.bern.ch/offenlegung als Download zur Verfügung Formular für Schlussbericht wird durch die Stadtkanzlei zugestellt
Volksbegehren Einzelpersonen oder Organisationen (inkl. politische Parteien), die eine städtische Initiative, ein städtisches Referendum oder einen städtischen Volksvorschlag lancieren	Art. 86c Abs. 4 i. V. m. Art. 86c Abs. 1 RPR Art. 27b VPR	Offenlegung der Höhe der Aufwendungen für die Unterschriftensammlung Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel Hinweis: Die Berichterstattung zur Abstimmungskampagne erfolgt gegebenenfalls separat (siehe Zeile «Abstimmungskampagnen» oben)	Spätestens 30 Tage nachdem das Volksbegehren formell und materiell für gültig erklärt wurde	Formular wird durch die Stadt- kanzlei zugestellt